

Das Land NRW gewährt unter anderem mit Unterstützung des Bundes auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“ Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen. Die Verwaltung hat die wichtigsten Punkte aus der Förderrichtlinie vom 11.09.2019 (abrufbar unter www.bass.schul-welt.de/18679.htm) im Folgenden zusammengefasst, teilweise bereits Bezug nehmend auf die Rheinbacher Situation:

1. Berechnung des Schulbudgets für den Schulträger

Für die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird das Förderbudget zu 75% nach Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2018/2019) und zu 25% nach dem Anteil der erhaltenen Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune an der Gesamtzahl der Schlüsselzuweisungen für die Kommunen (Durchschnitt über die Jahre 2016 bis 2019) zugewiesen. Für die Stadt Rheinbach steht ein **Schulträgerbudget in Höhe von 797.744,00€** zur Verfügung. Bewilligungen aus diesem Schulträgerbudget sind bis zur Höhe des jeweiligen Budgetbetrages möglich für **bis zum 31.12.2021 bei der Bewilligungsstelle eingegangene vollständige Anträge**.

2. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Kommunale Zuwendungsempfänger haben die Möglichkeit, den Eigenanteil auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale zu finanzieren. Bei Einsatz der genannten Mittel müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erfüllt sein. Diese Möglichkeit kommt für die Stadt Rheinbach allerdings nicht in Betracht, da die Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ bereits komplett verausgabt bzw. verplant sind. Da aber jährlich städtische Mittel für förderfähige Zwecke in Höhe von rd. 200.000€ verausgabt werden, stellt die Bestätigung des Eigenanteils kein Problem dar.

3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Sowohl die Nutzung von EU-Mitteln für die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition, als auch die Bundesmittel zur Ko-Finanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen, ist unzulässig.

Leasing ist grundsätzlich nicht förderfähig. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die zuständige Bezirksregierung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Zustimmung des MSB und ggf. des FM gem. Nr. 13.1. VV/VVG zu §44 LHO. Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine refinanzierbare Investition, wenn es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf. Zudem ist das Leasing von Betriebssoftware für im „DigitalPakt Schule“ angeschaffte Geräte (z.B. Betriebssoftware für Server) für die Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ förderfähig, sofern die Software ausschließlich im Leasing erhältlich ist.

Der Umfang und das Erfordernis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Nr.6.5 RL DigitalPakt NRW) richten sich nach dem Umfang des Projektes bzw. der Maßnahme. Umfang und Erfordernis stehen im Ermessen des Antragstellers bzw. Förderempfängers. Eine Vorlage ist nicht erforderlich.

4. Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung

Es ist nicht möglich, Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu erhalten, da laut Richtlinie das Erstattungsprinzip gilt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen vor Mittelauszahlung bereits geleistet worden sein.

5. Beratungsleistungen als investive Begleitmaßnahmen

Beratungsleistungen sind als investive Begleitmaßnahmen förderfähig, aber nur, wenn ein projektbezogener, direkter Zusammenhang zwischen den Beratungsleistungen und der Investitionsmaßnahme besteht (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 4.1 b). Eine anteilige Anrechnung von schul- oder förderbereichsübergreifenden Beratungsleistungen ist möglich.

6. Gegenstand der Förderung (Nr.2 RL DigitalPakt NRW)

- Investitionen in die digitale Infrastruktur von Schulen
- Regionale Investitionsmaßnahmen

Die Förderung gliedert sich dabei in 4 Förderbereiche:

6.1 Förderbereich Nr. 2.1: IT-Grundstruktur

Die IT-Grundstruktur lässt sich in folgende Unterpunkte gliedern:

Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulisches WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte zum Betrieb in der Schule (z.B. interaktive Tafeln und Displays) einschließlich der zentralen und dezentralen technischen Komponenten (Server, Switch, Access-Points, Firewall), mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen, insbesondere Geräte im Verwaltungsnetz. (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 2.1)

Es gibt dabei keine festen Vorgaben, wie die Vernetzung des Schulgebäudes und des Schulgeländes technisch umgesetzt werden muss, um förderfähig zu sein. Alle aktiven und passiven Komponenten des Schulnetzwerkes sollten aber mindestens gigabitfähig ausgelegt sein. Ein zukunftsfähiger gigabitfähiger Anschluss gilt nicht als Zuwendungsvoraussetzung, ist jedoch sinnvoll, um die optimale Nutzung nachgelagerter Infrastrukturen und Dienste zu ermöglichen. Ziel ist es, bis Ende 2022 alle Schulen in Nordrhein-Westfalen an Gigabitnetze anzuschließen. Für die primäre und sekundäre Verkabelung sollten Lichtwellenleiter bevorzugt werden. In der tertiären Verkabelung sollte eine gigabitfähige Anbindung jedes Unterrichtsraumes mit mindestens zwei Leitungen vorgesehen werden.

Serversysteme als integraler Bestandteil des Schulnetzwerkes sind als IT-Grundstruktur förderfähig. Ebenso förderfähig sind für die Inbetriebnahme notwendige Serverbetriebssysteme. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur für Gegenstände gilt, die auch im Rahmen des „Digitalpakts Schule“ angeschafft wurden. Volumenlizenzen können anteilig nach der Zahl der förderfähigen Geräte angerechnet werden. Förderungen sind auch im Rahmen eines zentralen Rechensystems anteilig möglich.

Eine flächendeckende WLAN-Versorgung ist wünschenswert, aber nicht Bedingung für eine Förderung. Eine Versorgung aller Räume, die pädagogisch genutzt werden (wie z. B. ein Selbstlernzentrum), sollte vorgenommen werden.

Eine WLAN-Ausleuchtung des Gebäudes ist wichtiger Bestandteil bei der Errichtung eines leistungsfähigen WLAN-Netzwerkes und sollte vorgenommen werden. Da eine WLAN-Ausleuchtung Grundlage der Planung ist, ist diese förderfähig.

Das WLAN muss mindestens nach Wi-Fi 5 (IEEE 802.11ac) – Standard errichtet werden und in der Lage sein, mehrere, voneinander unabhängige Teilnetze anzubieten (z.B. für Pädagogik, Lehrer, Gäste etc.).

Eine Anbindung von Räumen, die pädagogisch genutzt werden (wie z. B. ein Selbstlernzentrum) nur über WLAN ist möglich, aber technisch nicht sinnvoll. Eine zuverlässige kabelgebundene Anbindung

jedes Unterrichtsraumes sollte angestrebt werden, um die Erweiterbarkeit und Zukunftsfähigkeit des Netzwerkes sicherzustellen.

Die Erweiterung von Elektroinstallationen zur Versorgung von WLAN-Accesspoints, Präsentations- und Eingabegeräten sind förderfähig, wenn sie im Rahmen der Installation notwendig sind.

6.2 Förderbereich Nr. 2.2: Digitale Arbeitsgeräte

- a) Geräte insbesondere für techn.-naturwiss. Bildung und berufsbezogene Ausbildung
Beispiele: Roboter, elektronische Mikroskope, spez. Branchensoftware, 3D Drucker, Dokumentenkameras
- b) Schulgebundene Lehrerarbeitsplätze

Dies sind vornehmlich von Lehrkräften genutzte digitale Endgeräte, die zur innerschulischen Nutzung administriert und eingerichtet werden. Die Zahl der durch den Digitalpakt geförderten Lehrerarbeitsplätze hat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Lehrkräfte zu stehen. Eine Vollausstattung ist nicht zulässig. Die Geräte müssen in der Schule verbleiben.

Die Ansteuerung von passiven Präsentationsgeräten über interaktiv bedienbare Endgeräte ist ebenfalls förderfähig und stellt eine Alternative zu interaktiven Tafeln dar. Die Geräte sollten ebenfalls über die Möglichkeit einer Stifteingabe verfügen. Neben einer Funkansteuerung von Präsentationsgeräten sollte immer auch ein kabelgebundener Zugang zur Bildübertragung bereitgestellt werden, um Ausfallsicherheit und ggf. einen Zugang mit Geräten anderer Hersteller zu gewährleisten. Eingabegeräte wie Dokumentenkameras oder Grafiktablets dienen der Ansteuerung von Präsentationsgeräten und sind förderfähig. Die Funktionen der Bild-, Stift- und Toucheingabe werden jedoch auch von mobilen Endgeräten bereitgestellt.

Softwarelizenzen für interaktive Tafeln oder Betriebssysteme sind förderfähig, wenn die Software für die Inbetriebnahme der angeschafften Hardware benötigt wird.

Die Anschaffung digitaler Arbeitsgeräte ist grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn keine IT-Grundstruktur vorliegt.

Die laufenden Lizenzausgaben (turnusmäßige Lizenzkosten) gehören regelmäßig zum Unterhaltsaufwand und sind daher nicht förderfähig.

6.3 Förderbereich Nr. 2.3: Schulgebundene mobile Endgeräte

Schulgebundene mobile Endgeräte können nach Nr. 2.3 der Richtlinie nur dann beantragt werden, wenn die IT-Grundstruktur nach Nr. 2.1 a) und 2.1 b) vorliegt oder durch den Zuwendungsempfänger beantragt ist. Außerdem müssen gemäß Nr. 2.3 b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen vorliegen, die solche Geräte erfordern. Dies muss in einem gemeinsamen technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule und des Schulträgers dargestellt sein.

Hierbei dürfen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte nicht mehr als 20% des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Zuwendungsempfänger ausmachen oder 25.000 Euro je einzelner Schule nicht überschreiten., (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 4.2

c) Eine Übertragung von Mitteln zwischen den Schulen ist nicht zulässig.

Bei fehlender IT-Grundstruktur werden die Mittel für mobile Endgeräte gesperrt, bis die Voraussetzungen erfüllt sind.

Das für die Inbetriebnahme oder den Einsatz benötigte Zubehör ist ebenfalls förderfähig. Sie gelten als unselbstständiger Teil des Hauptgerätes.

Spezialsoftware, fachbezogene Apps oder unterrichtlich genutzte Bürosoftware ist nicht förderfähig.

Software ist nur förderfähig, wenn sie für die Inbetriebnahme der angeschafften Hardware notwendig ist.

Soweit die beschaffte Software in der IT-Grundstruktur betrieben wird (Server-Software), kann die Mobile-Device-Management-Software (MDM) als Teil der IT-Grundstruktur angesehen werden.

Gleiches gilt für Schul- oder Lernmanagementsysteme.

6.4 Förderbereich Nr. 2.4: Regionale Maßnahmen

Unter dem Förderbereich Nr.2.4 „Regionale Maßnahmen“ sind Maßnahmen in einem bestimmten Gebiet (Region) zu verstehen, die nicht unbedingt nur einen Schulträger betreffen, wie z. B. zentrale Serverlösungen, eine zentrale Administration der schulischen IT-Infrastrukturen des oder der kooperierenden Schulträger.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Förderbereich nach Nr.2.4 „Regionale Maßnahmen“ zu beantragen:

1. Auf der Basis eines Kooperationsvertrages können mehrere Schulträger gemeinsam einen Antrag stellen.
2. Ein Schulträger kann einen Antrag stellen z. B. zur Einrichtung einer zentralen Serverlösung für die Schulen seines Zuständigkeitsbereiches.

Hier sieht die Verwaltung aber derzeit eher keinen Bedarf.

7. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt getrennt nach Förderbereichen.

Es können während der Laufzeit mehrere Anträge gestellt werden. Ziel ist es, dass möglichst viele Schulen pro Förderbereich zusammengefasst werden. Die Antragstellung erfolgt digital, derzeit ist zusätzlich noch eine Übersendung aller Unterlagen auf dem Postweg erforderlich.

Für alle Fördermaßnahmen nach Punkt 2.1.und 2.2. hat der Zuwendungsempfänger für jede Schule ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept zu erstellen unter Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte vorzulegen.

Zusätzlich sind vorzulegen:

- Investitionsplanung
- Bestätigung über ein Konzept zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung, IT-Support
- Bestandsaufnahme
- Bedarfsgerechte Qualifizierungsplanung der Lehrkräfte

Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Schulträger können Anträge in Höhe des jeweiligen Schulträgerbudgets stellen. (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 1.2 und Nr. 5.4 a)

Der Zuwendungsempfänger tritt in Vorleistung; erst nach Rechnungsbegleichung ist eine Auszahlung der Fördermittel möglich. (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 7.3.2). In Ausnahmefällen sind Abschlagszahlungen möglich, s. o. unter III Nr. 4.

Ab dem 01.01.2022 entfällt die Bindung an die Schulträgerbudgets. Dies bedeutet, dass Anträge ab dem Zeitpunkt nur bewilligt werden können, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, z.B. aus nicht abgerufenen Fördermitteln (vgl. RL DigitalPakt NRW Nr. 5.4 c).

8. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Schulen über die Möglichkeiten und Erfordernisse des Digitalpaktes informieren.

Es sollen im Laufe des Jahres 2020 gemeinsam mit den Schulen die erforderlichen Konzepte erarbeitet werden, dann ist die möglichst gesammelte Beantragung der Mittel vorgesehen. Dazu gehört auch die Bestandsaufnahme im Bereich der digitalen Vernetzung und des WLAN-Ausbaus.

Die Verwaltung wird den Ausschuss in den nächsten Sitzungen über die geplanten Maßnahmen und den Sachstand bei dem Förderprojekt unterrichten.

Rheinbach, den 19.11.2019

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter